

Satzung der Stadt Hildesheim über die Gemeinnützigkeit der städtischen Kindertagesstätten

vom 04.07.2022

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, Seite 527, in Kraft seit 01.01.2016)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. 2002, S. 4144), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2056) und § 60a der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3866, ber. 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Art. 33 Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Hildesheim mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom Krippen- bis zum Hortalter.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hildesheim erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin des Betriebes gewerblicher Art keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(2) Die Stadt Hildesheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hildesheim, 05.07.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister